



Satzung des Reit- und Fahrverein Erbschloe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Erbschloe e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung 1977 durch Förderung und Pflege des Reitsports.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung interessierter Jugendlicher und Erwachsener im Reiten und Fahren sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
- b) Nachwuchsförderung durch gezielte Jugendarbeit.
- c) Durchführung eigener Pferdeleistungsschauen.
- d) Förderung des Freizeitreitens und der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.

Vereinsmittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 58 der Abgabenordnung von 1977 zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Institutionen des Reitsports, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie genießen alle Rechte und Pflichten im Verein einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Jugendliche besitzen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in der Jugendversammlung das aktive und passive Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung besitzen sie ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht.

Im Übrigen genießen sie Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. An Veranstaltungen können sie sich im Rahmen des Jugendschutzgesetzes beteiligen



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Aufnahmegesuch muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, gegebenenfalls nach Ablauf einer Probezeit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist von diesem eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühren wird allgemein für alle Aufnahmen als ordentliches Mitglied von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Freizeit- und Breitensportwart



REIT- UND FAHRVEREIN ERBSCHLOE E.V.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Eigentümer der Reitanlage oder dessen Vertreter
- dem Turnierleiter
- dem Pressewart
- weiteren kooptierten Mitgliedern gem. § 11

§ 9a Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem 1.Vorsitzenden obliegen die Gesamtleitung des Vereins und die Koordination der Zusammenarbeit des Vorstandes. Er delegiert die Einzelaufgaben nach den Zuständigkeitsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder. Diese sind auch untereinander auf Zusammenarbeit angewiesen.

Die Zuständigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ist die folgende:

- a) der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden. Sachlich ist er für die allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig
- b) der Kassenwart leitet das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins
- c) der Schriftführer erledigt die schriftlichen Aufgaben, legt Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 11 nieder und fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 16)
- d) der Sportwart ist verantwortlich für die Förderung des Leistungssports
- e) der Jugendwart plant und betreut die Jugendarbeit des Vereins
- f) dem Turnierleiter obliegt die Planung und Durchführung von Turnieren
- g) dem Pressewart obliegt die Informationsvermittlung
- h) dem Freizeit- und Breitensportwart obliegt die Planung und Betreuung von Breitensport- und Freizeitaktivitäten

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und zwar in folgender Reihenfolge.

- a) der geschäftsführende Vorstand
 - der 1.Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Freizeit- und Breitensportwart



REIT- UND FAHRVEREIN ERBSCHLOE E.V.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins

- b) der erweiterte Vorstand
 - der Turnierleiter
 - der Pressewart

§ 11 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben, auf bestimmte Zeit, maximal für die restliche Dauer der Amtszeit kooptieren, soweit dies für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist. Der geschäftsführende Vorstand soll den jeweiligen Pferdewirtschaftsmeister bzw. Ausbilder kooptieren, soweit dieser ordentliches Mitglied des Vereins ist. Kooptierte Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie haben kein Stimmrecht sondern üben beratende Funktionen aus. Die Kooptation endet automatisch mit der Erfüllung der Aufgabe oder Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5).

§ 12 Der Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören drei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter an. Der Ehrenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten, Ehren – und Ausschlussverfahren mit 2/3 Mehrheit. Seine Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Sie werden durch den geschäftsführenden Vorstand durchgeführt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kasse, das Vermögen und Inventar des Vereins jährlich mindestens einmal zu prüfen und in einem Prüfungsbericht schriftlich niederzulegen. Die Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Mitglieder auf Probe haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes



REIT- UND FAHRVEREIN ERBSCHLOE E.V.

4. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
5. Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer
6. Festsetzung von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Beim Wählen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Eine ordnungsgemäße eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14,15,16 und 17 entsprechend.

§ 19 Jugendversammlung

Die jugendlichen Mitglieder werden durch den Jugendwart im Vorstand vertreten. Sie wählen in einer Jugendversammlung, die vor der Mitgliederversammlung stattzufinden hat, aus ihren Reihen zwei Jugendvertreter und schlagen der Mitgliederversammlung den Jugendwart vor. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die notwendige Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Satzung in der geänderten Fassung

Gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung April 2000
Wuppertal, den 03. April 2000